

Jugendordnung

Präambel

Fußballvereine und Fußballverbände sind auf eine solide Jugendarbeit angewiesen. Die Jugendordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes soll den verschiedenen Funktionsträgern und Vereinsmitarbeitern auf allen Ebenen auf der Basis praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse als Grundlage dienen, das Fußballspiel im Jugendbereich zu fördern und zu stärken.

- Fußball im Jugendbereich stellt ein wichtiges Mittel zur Erziehung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit von jungen Menschen dar. Ein wesentliches Element dafür ist das "Fair Play" im Jugendbereich.
- Fußball im Jugendbereich fördert Sozialkompetenz und ruft zur Mitverantwortung von jungen Menschen auf.
- Fußball im Jugendbereich stellt sich gegen jede Form von Rassismus sowie Gewalt (körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt) und fördert das Toleranzdenken.
- Fußball im Jugendbereich steht für die Integration aller Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, sexueller Orientierung, Behinderung oder Weltanschauung.
- Fußball im Jugendbereich stellt sich den Anforderungen der demographischen Entwicklung.

Im Bewusstsein all dieser Umstände gibt sich der Bayerische Fußball-Verband die folgende Jugendordnung:

Allgemeines

§ 1 Juniorenfußball in Bayern

- (1) Die Fußballspiele der Junioren im Bayerischen Fußball-Verband werden unter Beachtung der vom Deutschen Fußball-Bund und Süddeutschen Fußball-Verband für den Jugendbereich erlassenen Ordnungen und Rahmen-Richtlinien nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die ordnungsgemäße Gestaltung und Durchführung des Juniorenspielbetriebes unter Berücksichtigung der gesundheitlichen und erzieherischen Aspekte.
- (3) Sofern die Jugendordnung keine andere Regelung enthält, gelten grundsätzlich und sinngemäß die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BFV, insbesondere der Spielordnung.

§ 2 Jugendorgane

- (1) Die Jugendorgane sind:
 1. der Verbands-Jugendausschuss
 2. der Bezirks-Jugendausschuss
 3. der Kreis-Jugendausschuss
- (2) Die Rechtsprechung wird durch das Jugend-Sportgericht ausgeübt.

§ 3 Verbands-Jugendausschuss

- (1) Der Verbands-Jugendausschuss ist gemäß § 23 Absatz 4 der Satzung das oberste Jugendorgan im Bayerischen Fußball-Verband.
- (2) Er regelt alle Jugendangelegenheiten gemäß § 4 und teilt die Geschäfte nach eigenem Ermessen unter seinen Mitgliedern auf.

§ 4 Aufgaben des Verbands-Jugendausschusses

Für den Bereich der Junioren hat der Verbands-Jugendausschuss folgende Aufgaben:

- (1) Die verantwortliche Durchführung des gesamten Juniorenspielbetriebes, soweit nicht nach § 5 nachgeordnete Organe zuständig sind. Er kann dazu auch andere Spielformen entwickeln und versuchsweise einführen.

Hierzu können Richtlinien erlassen werden.
- (2) Betreuung und Förderung der Fußballjugend in gesundheitlicher, sportlicher und erzieherischer Hinsicht.
- (3) Förderung des Fußballs in den Schulen.
- (4) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und -organisationen sowie mit zuständigen Behörden.
- (5) Genehmigung der Spiel- und Lehrgangsplanung sowie von Junioren-Auswahlspielen.
- (6) Erteilung von Sonderspielrechten für Jugendliche unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.
- (7) Zusammenarbeit mit den Stützpunkten und den Leistungszentren der Lizenzvereine. Der Verbands-Jugendausschuss kann DFB-Stützpunkte zu BFV-Nachwuchsleistungszentren berufen und auch wieder abberufen.
- (8) Entwicklung von Konzepten für Lehrgänge zur Förderung der Jugendleiter/-betreuer und Junioren.

- (9) Jährliche Aufstellung des Jugend-Etats.

§ 5 Aufgaben weiterer Jugendorgane

Dem Bezirks-Jugendausschuss und Kreis-Jugendausschuss obliegen folgende Aufgaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches:

- (1) Durchführung des Juniorenspielbetriebes und Betreuung der Junioren in gesundheitlicher, sportlicher und erzieherischer Hinsicht.

Er kann dazu auch andere Spielformen entwickeln und versuchsweise einführen. Diese sind dem Verbands-Jugendausschuss vor Einführung zur Kenntnis zuzuleiten.
- (2) Durchführung genehmigter Junioren-Auswahlspiele.
- (3) Förderung des Schulfußballs.
- (4) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und -organisationen, sowie mit zuständigen Behörden.
- (5) Vorbereitende Bearbeitung und interne Stellungnahme bei Anträgen an den Verbands-Jugendausschuss.
- (6) Beratung der Vereine in jugendspezifischen Angelegenheiten.
- (7) Durchführung von Lehrgängen und Schulungen sowie die Zusammenarbeit mit den DFB-Stützpunkten.

§ 6 Spielbetrieb

- (1) Die im Verbandsgebiet auszutragenden Spiele sind Verbandsspiele oder Freundschaftsspiele.
- (2) Verbandsspiele sind alle vom Verband angesetzten Spiele. Freundschaftsspiele sind Spiele, welche nicht vom Verband angesetzt wurden.

Für einzelne Wettbewerbe (z.B. Pokal, Hallenmeisterschaften) kann durch den Verbands-Jugendausschuss etwas anderes geregelt werden.

Passrechtlich wird zwischen Privat- (Privat-SpR) und Verbandsspielrecht (Verbands-SpR) unterschieden. Für den Einsatz in den offiziellen Hallenfußballmeisterschaften des BFV (Kreis-, Bezirks- und Landesentscheide) ist passrechtlich die Privatspielberechtigung ausreichend. Gleiches gilt für Spiele von Mannschaften außer Konkurrenz oder in Spielgruppen ohne Aufstiegsrecht aus zweiten und weiteren unteren Mannschaften. Für Kleinfeldmannschaften gelten die entsprechenden Richtlinien.

- (3) Die Einteilung in Spielklassen erfolgt nach geographischen, verkehrstechnischen und spieltechnischen Gesichtspunkten.

- (4) Bei ungünstiger Lage im Sinne des Absatzes 3 kann das Spielen einzelner Mannschaften in einen anderen Kreis oder Bezirk beantragt werden. Die Umgruppierung erfolgt jeweils in die unterste Spielklasse. Ein Aufstieg ist in diesem Fall nur in die zweitunterste Spielklasse der Spielgruppe bzw. des Kreises möglich. Die Entscheidung hierüber trifft bei:

- Spielgruppen aus 2 Kreisen (bezirksübergreifend) der Verbands-Jugendausschuss
- Spielgruppen aus 2 Kreisen im Bezirk der Bezirks-Jugendausschuss

Der Antrag ist mit dem Meldebogen über den Jugend-Gruppenspielleiter dem zuständigen Organ zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Altersklassen

- (1) Die Junioren spielen in folgenden Altersklassen:

A-Junioren (U19/U18)

A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren (U17/U16)

B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren (U15/U14)

C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren (U13/U12)

D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren (U11/U10)

E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren (U9/U8)

F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren (U7)

G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 6. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben sowie jüngere Spieler.

- (2) Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Die Einteilung in die jeweilige Altersklasse erfolgt zum 1. August.
- (3) Bei Bedarf können Juniorenmannschaften aus den Altersklassen A/B, B/C, C/D, D/E, E/F und F/G gebildet und in den Spielbetrieb der jeweils höheren Altersklasse eingeteilt werden.
- (4) C-Junioren, die mit Ablauf eines Spieljahres aus den C-Junioren ausscheiden, können bei den A-Junioren eingesetzt werden. Für die nachfolgenden Altersklassen gilt diese Bestimmung analog.
- (5) Die Zurückstellung von Mannschaften oder Spielern in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon sind ausgenommen Spieler, die nachweislich aufgrund einer Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Das Sonderspielrecht ist schriftlich (ohne Spielerpass) unter Beifügung eines Nachweises über die Behinderung beim Verbands-Jugendausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des BFV, die zusammen mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorgelegt werden muss.
- (6) In der Altersklasse der D-Juniorinnen und jünger ist der Einsatz in einer Juniorenmannschaft zugelassen.
- (7) In der Altersklasse der B- bis C-Junioren sind gemischte Mannschaften von Junioren und Juniorinnen zulässig. Die näheren Voraussetzungen sind im § 7 Abs. 7 der Frauen- und Mädchenordnung geregelt.
- (8) In der Altersklasse der B-Junioren und jünger können Juniorinnenmannschaften auf Antrag in den Spielbetrieb der entsprechenden Altersklasse eingegliedert werden (vgl. § 7 Abs. 8 Frauen- und Mädchenordnung).

§ 8 Spieldauer

- (1) Die Spieldauer beträgt bei den
A-Junioren (U19/U18) 2 x 45 Minuten

B-Junioren (U17/U16)	2 x 40 Minuten
C-Junioren (U15/U14)	2 x 35 Minuten
D-Junioren (U13/U12)	2 x 30 Minuten
E-Junioren (U11/U10)	2 x 25 Minuten
F-Junioren (U9/U8)	2 x 20 Minuten
G-Junioren (U7)	Turnierform max. 15 Minuten/Spiel

Bei gemischten Altersklassen richtet sich die Spieldauer nach der höheren Altersklasse.

- (2) Die festgelegte Spieldauer darf nur bei Entscheidungsspielen, in denen nach Ablauf der regulären Spielzeit keine Entscheidung gefallen ist, bei A-Junioren um 2 x 15 Minuten, B-Junioren um 2 x 10 Minuten und in den Altersklassen C- und D-Junioren um 2 x 5 Minuten verlängert werden. Eine dann noch notwendige Entscheidung wird durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
- (3) Eine Verkürzung der Spieldauer nach Abs. 1 ist nur in Freundschaftsspielen möglich.
- (4) Junioren dürfen an einem Tag nur in einem Spiel (Freundschafts- oder Verbandsspiel) eingesetzt werden (§ 6 Absatz 2). Dies gilt auch für einen Einsatz in Herrenmannschaften.

§ 9 Spielklassen und Spielgruppen

- (1) Unbeschadet der Bezirksgliederung kann im Verbandsgebiet bei den Junioren in folgenden Spielklassen gespielt werden:
 - a) Junioren-Bayernligen (A- bis C-Junioren)
 - b) Junioren-Landesligen (A- und B-Junioren)
 - c) Junioren-Bezirksoberligen (A- bis D-Junioren)
 - d) Junioren-Kreisligen (A- bis D-Junioren)
 - e) Junioren-Kreisklassen (A- bis D-Junioren)
 - f) Junioren-Gruppen (A- bis E-Junioren)
 - g) Fair Play Ligen (F- und G-Junioren)
- (2) Die Verbandsspiele werden bei den Juniorenklassen A, B und C bis zur Ermittlung des Verbandsmeisters, bei der Juniorenklasse D bis zur Ermittlung des Bezirksmeisters ausgetragen. Die angegebenen Spielklassenstärken sind Sollzahlen, die bei zwingender Notwendigkeit über- oder unterschritten werden können.

(3) Junioren

a) Junioren-Bayernliga

Die A- und B-Junioren-Bayernliga spielt jeweils in einer Gruppe mit 12 Mannschaften.

Die C-Junioren-Bayernliga spielt in zwei Gruppen mit jeweils 12 Mannschaften.

b) Junioren-Landesliga

Die A- und B-Junioren-Landesliga spielt je Altersklasse in zwei Gruppen mit jeweils 12 Mannschaften.

c) Junioren-Bezirksoberliga

Die Junioren-Bezirksoberliga spielt auf Bezirksebene in einer Gruppe mit höchstens 14 Mannschaften.

d) Junioren-Kreisliga

Die Kreisliga spielt auf Kreisebene grundsätzlich in einer Gruppe mit höchstens 14 Mannschaften.

e) Junioren-Kreisklasse

Wenn erforderlich, können unterhalb der Kreisliga Kreisklassen gebildet werden; die Entscheidung darüber trifft der Kreis-Jugendausschuss. Die Junioren-Kreisklassen sollen nicht mehr als 12 Mannschaften umfassen.

f) Junioren-Gruppen

Die Juniorengruppe soll nicht mehr als 12 Mannschaften umfassen.

g) Fair Play Ligen

Bei Spielen der F-Junioren und jünger sind zur Ermöglichung eines kindgerechten Fußballspiels im Rahmen der „Fair Play Liga“ folgende Grundsätze zu beachten:

aa) Die Spiele werden ohne Schiedsrichter ausgetragen. Die Spielerinnen und Spieler treffen grundsätzlich die Entscheidungen auf dem Platz selbst.

bb) Die Trainer/Betreuer geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich ansonsten zurück. Sie unterstützen die Spielerinnen und Spieler unter Beachtung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coachingzone.

- cc) Alle Zuschauer halten mindestens drei Meter Abstand zum Kleinspielfeld ein, wobei das Großfeld nicht betreten werden darf. Dies gilt auch für Familienmitglieder der Spielerinnen und Spieler.
- (4) Die besonders erlassenen BFV-Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sind zu beachten.

§ 10 Auf- und Abstieg - Allgemeines

- (1) Grundsätzlich hat nur der bestplatzierte aufstiegsberechtigte Verein Aufstiegsrecht. Macht dieser von seinem Recht keinen Gebrauch, kann an seine Stelle nur der nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Verein seiner Spielgruppe treten. Wird eine nicht aufstiegsberechtigte Mannschaft Meister, so tritt die nächste bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft in deren Rechte ein.
- (2) Der unwiderrufliche Verzicht auf das Aufstiegsrecht ist spätestens innerhalb einer Woche nach dem letzten Spieltag durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären.
- (3) Bei der Festlegung des Abstiegs muss die Zahl der direkt absteigenden Vereine in einem angemessenen Verhältnis zur Gruppenstärke stehen. Sie darf ein Drittel der in der Gruppe spielenden Vereine nicht übersteigen.
- (4) Der Tabellenletzte jeder Spielklasse steigt in jedem Fall ab.
- (5) Verzichtet ein Verein im laufenden Spieljahr (ab 01.08.) dreimal auf die Austragung von Meisterschaftsspielen oder zieht er seine Mannschaft zurück, scheidet er aus der laufenden Verbandsspielrunde aus. Er gilt damit als erster Absteiger und wird im folgenden Spieljahr in die unterste Spielklasse eingeteilt. Der Vollzug richtet sich nach § 29 Nr. 3 Spielordnung, die Wertung der ausgetragenen Spiele erfolgt gemäß § 30 Spielordnung.
- (6) Die Absteiger oder nach der Beendigung der Spielrunde freiwillig ausscheidende Vereine sind im nächsten Spieljahr in die nächstniedrigere Spielklasse einzuteilen. Ein Verzicht auf Einteilung in diese Spielklasse ist möglich; in diesem Fall ist der Verein in eine niedrigere Spielklasse seiner Wahl einzuteilen. Der Antrag ist spätestens innerhalb einer Woche nach dem letzten Verbandsspiel schriftlich an den zuständigen Jugend-Gruppenspielleiter zu stellen.
- (7) Zweite Junioren-Mannschaften können in Konkurrenz höchstens eine Spielklasse unter der ersten Juniorenmannschaft ihres Vereins spielen. Bei einem Abstieg der höherklassigeren Junioren-Mannschaft muss in diesen Fall auch die untere in die nächsttiefere Spielklasse absteigen.

- (8) Wird in den Fällen nach den Absätzen 4 bis 7 die Sollzahl nach vollzogenem Auf- und Abstieg um einen Platz unterschritten, verbleibt bei einer Spielgruppe der bestplatzierte Absteiger in der bisherigen Spielklasse bzw. wird bei mehreren Spielgruppen der freie Platz in Entscheidungsspielen gemäß Absatz 11, Buchst. c) unter den bestplatzierten Absteigern dieser Gruppen ausgespielt.

Wird die Sollzahl um zwei oder mehr Plätze in einer Spielklasse unterschritten, spielen die nächsten aufstiegsberechtigten Mannschaften der darunter befindlichen Spielklassen mit den bestplatzierten Absteigern in Entscheidungsspielen gemäß Absatz 11, Buchst. c) die freien Plätze aus. Absatz 4 bleibt unberührt.

- (9) Der Verbands-Jugendausschuss kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmeregelungen für eine Umgruppierung in eine höhere Spielklasse treffen. Dafür kann der Verbands-Jugendausschuss eine Kommission einsetzen, die sich aus 2 Vertretern der Bezirke, die nicht diesem Organ angehören, sowie einem Mitglied des Verbands-Jugendausschusses zusammensetzt. Ein sportlich nicht realisierter Aufstieg ist dabei grundsätzlich nicht als Fall im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Für eine Umgruppierung auf Kreisebene ist der Bezirks-Jugendausschuss zuständig.

Anträge sind mit ausführlicher Begründung bis spätestens 15. Mai schriftlich an den Verbands-Jugendausschuss zu stellen.

- (10) Konkretisierende und ergänzende Regelungen von Auf- und Abstiegsregelungen sind vor Beginn der Verbandsrunden festzulegen und im amtlichen Teil der Internetadresse www.bfv.de eine Woche vor Beginn der jeweiligen Verbandsrunde, spätestens bis zum 1. September zu veröffentlichen. Gegen sie kann binnen einer Woche ab Veröffentlichung schriftlich Beschwerde gemäß § 3 Abs. 3 Rechts- und Verfahrensordnung eingelegt werden. Die Belehrung ist in die Veröffentlichung mit aufzunehmen.

- (11) Stehen Mannschaften punktgleich auf dem ersten oder einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so erfolgt die Ermittlung der Platzierung nach nachfolgenden Kriterien:

- a) Die Mannschaft, die in der laufenden Saison zu einem Spiel nicht angetreten ist, ist im direkten Vergleich unterlegen.
- b) Stehen zwei Mannschaften punktgleich auf einem Tabellenplatz, dem besondere Bedeutung zukommt, so entscheiden die direkten Vergleiche nach Punkten in der laufenden Saison. Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften ist unter diesen eine Sondertabelle aus den direkten Vergleichen zu erstellen.

- c) Besteht bei den direkten Vergleichen Punktgleichheit, wird die Entscheidung wie folgt durchgeführt:
 - aa. Entscheidungsspiele müssen grundsätzlich noch im laufenden Spieljahr zum frühestmöglichen Termin durchgeführt werden. Sie werden vom zuständigen Spielleiter angesetzt.
 - bb. Entscheidungsspiele sind entweder in einem Spiel auf neutralem Platz oder in Hin- und Rückspiel auszutragen. Diese Entscheidung muss vor Beginn der Saison getroffen und durch das zuständige Organ veröffentlicht werden. Wird vor der Saison keine Entscheidung über den Modus der Entscheidungsspiele getroffen, werden diese immer auf neutralem Platz ausgetragen.
 - cc. Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz ist der Sieger nach unentschiedenem Ausgang durch Verlängerung entsprechend § 8 Absatz 2 zu ermitteln.
 - dd. Bei Entscheidungsspielen mit Hin- und Rückspielen kann das Heimrecht durch die Spielleitung festgelegt oder durch Los bestimmt werden. Besteht nach diesen beiden Spielen wiederum Punktgleichheit wird die Tordifferenz der Entscheidungsspiele gewertet. Ist auch diese gleich, fällt die Entscheidung durch Elfmeterschießen.

§ 11 Durchführung des Spielbetriebes

Die Durchführung des Spielbetriebes obliegt

- a) dem/den vom Verbands-Jugendausschuss beauftragten Mitglied/ern für den über den Rahmen der Bezirke hinausgehenden Spielbetrieb,
- b) dem vom Bezirks-Jugendleiter beauftragten Bezirks-Jugendausschuss-Mitglied hinsichtlich des Spielbetriebes in den Bezirken und
- c) dem Kreis-Jugendleiter und den Jugend-Gruppenspielleitern hinsichtlich des Spielbetriebes in den Kreisen. Der zuständige Kreis-Jugendleiter ist verpflichtet, seinen Spielbetrieb im Kreis zu überwachen.

§ 12 Beschwerdeinstanz

- (1) Beschwerden gegen Entscheide sind schriftlich bei demjenigen einzureichen, der den Entscheid erlassen hat. Die Antwortfunktion des Postfachs (Zimbra) ersetzt die Schriftform. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Abs. 3 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.

- (2) Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten:
 - a) für die Kreise einschließlich der Spielgruppen der Bezirks-Jugendausschuss
 - b) für die Bezirke der Verbands-Jugendausschuss
 - c) für die Verbandsebene das Präsidium
- (3) Über Beschwerden gegen Entscheide der Spielklassenkommission gemäß § 10 Absatz 9 entscheidet der Verbands-Jugendausschuss.
- (4) Im Übrigen gilt § 3 Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 13 Junioren-Förder-Gemeinschaften

- (1) Zwei oder mehrere Vereine (Stammvereine) können zum Zweck der Talentförderung die Gründung eines rechtlich eigenständigen Vereins als Junioren-Förder-Gemeinschaft initiieren, wenn ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist und keine spieltechnischen Gründe entgegenstehen.

Der Verein muss sich einen anderen Namen mit regionalem Bezug als den der beteiligten Stammvereine geben und beim Amtsgericht (Vereinsregister) eingetragen werden. In der Satzung der Junioren-Förder-Gemeinschaft müssen die beteiligten Stammvereine aufgeführt sein, die jedoch kein Mitglied der Junioren-Förder-Gemeinschaft sein dürfen. Diese Stammvereine können in keiner anderen Junioren-Förder-Gemeinschaft beteiligt sein.

Der Name soll vor der Gründungsversammlung der Junioren-Förder-Gemeinschaft mit der Passabteilung des BFV abgesprochen werden.

Vor der Gründungsversammlung ist ein Beratungsgespräch mit einem vom Verbands-Jugendausschuss bestellten BFV-Vertreter durchzuführen. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen.

- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Verbandsspielbetrieb der Junioren-Förder-Gemeinschaft beim Bayerischen Fußball-Verband sind:
 - a) Der Verein der Junioren-Förder-Gemeinschaft muss beim Bayerischen Landes-Sportverband aufgenommen sein.
 - b) Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.
 - c) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (Gemeinnützigkeit).
 - d) Protokoll über das Beratungsgespräch nach Absatz 1.
 - e) Protokoll der Gründungsversammlung mit Vereinssatzung.

- f) Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes der jeweiligen Stammvereine, dass deren Entscheidungsgremien mit der Beteiligung an der Junioren-Förder-Gemeinschaft als Stammverein einverstanden sind.
- g) Nachweis eines vom BFV abgenommenen Großspielfeld.

Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft und Zulassung zum Verbandsspielbetrieb muss nach der Anmeldung beim BLSV bis spätestens 15.05. beim BFV (§ 8 Satzung und § 19 Nrn. 5-7 Spielordnung) erfolgen.

- (3) Als weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Verbandsspielbetrieb muss die Junioren-Förder-Gemeinschaft mindestens eine A-, eine D- sowie eine B- oder eine C- Großfeldmannschaft der Junioren melden.

Bei Nichterfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung in den Folgejahren sind nachstehende Ausfallgebühren je Mannschaft zu entrichten:

Jeweils für das 1. Spieljahr der Nichterfüllung	100,00 Euro
Im 1. Folgejahr	200,00 Euro
Im 2. Folgejahr	400,00 Euro

Sollten auch im 3. Folgejahr die Voraussetzungen nicht erfüllt sein, wird die Zulassung der Junioren-Förder-Gemeinschaft zum Verbandsspielbetrieb entzogen. Die Voraussetzungen sind nur dann erfüllt, wenn die erforderliche Zahl von Mannschaften bis zum 1. Mai des laufenden Spieljahres am Verbandsspielbetrieb teilgenommen hat.

Die vorgenannten Maßnahmen werden vom Bezirks-Vorsitzenden auf Antrag des Bezirks-Jugendausschusses getroffen.

- (4) Nicht zugelassen sind in einer Junioren-Förder-Gemeinschaft Kleinfeldmannschaften der Altersklasse D- bis G-Junioren (ausgenommen zweite oder weitere D-Juniorenmannschaften), Spielgemeinschaften sowie Herren-, Frauen- und Seniorenmannschaften.

Pro Altersklasse werden zum Spielbetrieb maximal zwei Mannschaften zugelassen.

Abweichungen können in Einzelfällen nur vom Verbands-Jugendausschuss genehmigt werden.

- (5) Bei Gründung einer Junioren-Förder-Gemeinschaft werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die erspielte Spielklasse eines der beteiligten Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins.

- (6) Ein Sonder-Spielrecht für Herrenmannschaften kann nur für den jeweiligen Stammverein zum Tragen kommen (§ 34 Absatz 4).
- (7) Ein Sonder-Spielrecht für ältere E-Junioren kann für den jeweiligen Stammverein ab dem 1.1. des laufenden Spieljahres zum Tragen kommen. Näheres regeln die Richtlinien für Junioren-Förder-Gemeinschaften.
- (8) Das Recht der Stammvereine, eigene Juniorenmannschaften zu melden, bleibt unberührt. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende erste Juniorenmannschaft der Junioren-Förder-Gemeinschaft eingeteilt ist.
- (9) Entfällt die Zulassung einer Junioren-Förder-Gemeinschaft, gilt folgendes:
 - Die betreffenden Spieler sind ausschließlich für Ihre Stammvereine spielberechtigt.
 - Das Teilnahmerecht an den von der Junioren-Förder-Gemeinschaft erspielten Spielklassen verfällt.
 - Die Mannschaften der Stammvereine werden in die Normalgruppe der jeweiligen Altersklasse eingeteilt.
- (10) Das Ausscheiden eines Stammvereins aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft ist nur zum Saisonende möglich.

Die Bestätigung über das Ausscheiden ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied des Stammvereins auszustellen, zu unterschreiben und nachweisbar der Junioren-Förder-Gemeinschaft zur Kenntnis zu bringen. Die Bestätigung ist bis spätestens 15.07. an den BFV einzusenden.

Die Junioren-Förder-Gemeinschaft ist in diesem Fall verpflichtet, bei der nächsten Mitgliederversammlung spätestens bis zum Ende der auf das Ausscheiden folgenden Saison die Satzungsbestimmung über die beteiligten Stammvereine zu berichtigen.

Werden die Spieler dieses Stammvereines von der Junioren-Förder-Gemeinschaft nicht freigegeben, tritt die dreimonatige Wartezeit ab 16.07. des laufenden Jahres in Kraft.

Eine Junioren-Förder-Gemeinschaft mit nur einem Stammverein kann am Spielbetrieb grundsätzlich nicht teilnehmen.

- (11) Scheidet ein Stammverein aus der Junioren-Förder-Gemeinschaft aus, werden die Mannschaften des Stammvereins in die Normalgruppe der jeweiligen Altersklasse eingeteilt. Ausgenommen sind die Mannschaften nach Absatz 8.

(12) Die Aufnahme eines neuen Stammvereins zu einer Junioren-Förder-Gemeinschaft ist grundsätzlich nur zu Saisonbeginn (ab 01.07. des laufenden Jahres) möglich. Bei der Aufnahme eines neuen Stammvereins zu einer Junioren-Förder-Gemeinschaft ist dem BFV bis spätestens 15.07. folgendes einzureichen:

- Eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes der Junioren-Förder-Gemeinschaft über die Aufnahme in die Junioren-Förder-Gemeinschaft.
- Eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des neuen Stammvereines über die Beteiligung an der Junioren-Förder-Gemeinschaft.

Der neue Stammverein ist bei der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens bis zum Ende der auf die Aufnahme folgenden Saison in der Satzung der Junioren-Förder-Gemeinschaft zu verankern.

§ 14 Schutzvorschriften

- (1) Jede Juniorenmannschaft muss von einer hierfür geeigneten Person betreut und beaufsichtigt werden.
- (2) Für Juniorenspieler ist eine Beeinträchtigung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung bzw. beruflichen Tätigkeit durch den Sportbetrieb möglichst zu vermeiden.
- (3) Bei besonders ungünstiger Witterung, insbesondere bei strenger Kälte, sind Juniorenspiele aus gesundheitlichen Gründen nicht auszutragen. Dies gilt für Spielansetzungen durch den Spielleiter und für die Leitung des Spieles durch den Schiedsrichter in gleicher Weise.
- (4) Das Tragen von Schienbeinschützern ist vorgeschrieben.
- (5) Bewegliche Tore müssen gegen Umfallen gesichert werden.
- (6) Juniorenmannschaften dürfen nicht gegen Herrenmannschaften spielen.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- A-Junioren-Auswahlmannschaften des BFV
- Mannschaften der A-Junioren-Bundesliga Süd/Südwest sowie
- Mannschaften der A-Junioren-Bayernliga sowie –Landesligen

dürfen gegen Herrenmannschaften spielen.

Für die vorstehenden Ausnahmen gelten die gesondert erlassenen Richtlinien.

Die Verbands-Auswahlmannschaft der älteren B-Junioren darf nach schriftlicher Genehmigung des dafür zuständigen Mitglieds des Verbands-Jugendausschuss bei zwingender Notwendigkeit einzelne Spiele gegen Herrenmannschaften durchführen.

§ 15 Auswahlspiele

- (1) Auswahlspiele wie Länder-, Bezirks-, Städte- und Benefizspiele werden vom Verband durchgeführt.
- (2) Vereine dürfen grundsätzlich keine Auswahlspiele veranstalten. Darunter fallen auch Spiele kombinierter Mannschaften mehrerer Vereine. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bezirks-Jugendleiters, bei Beteiligung von ausländischen Vereinen sowie Vereinen der Junioren-Bundes-, -Regional-, -Bayern- und -Landesligen des Verbands-Jugendleiters.
- (3) Spielabstellungen:
 - a) Die Vereine sind verpflichtet, für Auswahlspiele und Lehrgänge des Verbandes und der DFB-Stützpunkte die vom Verband durch Verwaltungsentscheid angeforderten Juniorenspieler abzustellen.
 - b) Angeforderte Spieler sind grundsätzlich verpflichtet, bei Maßnahmen gemäß Buchstabe a) mitzuwirken. Von der Teilnahme können sie nur aus einem triftigen Grund befreit werden.
 - c) Der Verband kann auch solche Spieler zur Mitwirkung bei Auswahlspielen berufen, die wegen eines Vereinswechsels innerhalb des Verbandsgebiets für den neuen Verein noch kein Spielrecht haben.
 - d) Nimmt ein Spieler an einer Maßnahme gemäß Buchstabe a) trotz ordnungsgemäßer Anforderung des Verbandes unentschuldigt oder ohne Anerkennung der Entschuldigung nicht teil, so ist er automatisch für die Dauer der Anforderung und einen sich direkt anschließenden Zeitraum von einer Woche, maximal einem weiteren Verbandsspiel (Meisterschafts- oder Pokalspiel mit Verbandsspielrecht) gesperrt. Die Entschuldigung muss grundsätzlich vor der Maßnahme erfolgen und kann nur aus triftigen Gründen anerkannt werden. Der Verein muss von einer ablehnenden Entscheidung benachrichtigt werden. Auf die § 65 Absatz 4 und § 75 Absatz 4 Rechts- und Verfahrensordnung wird hingewiesen.
- (4) Bei Abstellung eines Spielers zu Auswahlmannschaften entscheidet der Spielleiter auf Antrag des betroffenen Vereins über die Absetzung des Spieles. Der Antrag ist spätestens fünf Tage vor dem abzusetzenden Spiel oder unverzüglich nach Erhalt der Anforderung bei dem zuständigen Spielleiter einzureichen.

- (5) Wird ein Spieler während eines Auswahlturniers mit roter Karte des Feldes verwiesen, so ist er abweichend von § 40 Absatz 3 Rechts- und Verfahrensordnung für die Dauer des Turniers - bei geringfügigen Vergehen automatisch nur für das nächste Spiel gesperrt. Darüber entscheidet die Turnierleitung. Im Übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 16 Passzwang

- (1) Für alle Spiele - auch Freundschaftsspiele - besteht Passzwang, mit Ausnahme bei den G-Junioren.
- (2) Für Juniorenspieler, für die ein Spielberechtigungsnachweis vor Beginn des Spiels nicht vorgelegt werden kann, muss der Mannschaftsverantwortliche
- a) die Identität des Spielers und
 - b) die Spielberechtigung des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter bestätigen,
sowie
 - c) den Spielberechtigungsnachweis nach Spielschluss dem Schiedsrichter vorlegen
oder
 - d) den Spielberechtigungsnachweis innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel gegenüber dem zuständigen Jugend-Sportgericht nachweisen

Der Schiedsrichter muss die Bestätigungen sowie gegebenenfalls die Vorlage des Spielberechtigungsnachweises nach Spielende unter "sonstige Vorkommnisse" im Spielbericht vermerken und dem Verein vom Wortlaut des Vermerks Kenntnis geben.

- (3) Fehlt eine Bestätigung nach Absatz 2 Buchstabe a) oder b), ist der Spielereinsatz unzulässig (§ 77 Rechts- und Verfahrensordnung).

Wird die Spielberechtigung nach Absatz 2 Buchstabe d) ordnungsgemäß nachgewiesen, erfolgt keine Spielverlustwertung, jedoch eine Bestrafung nach § 79 Rechts- und Verfahrensordnung.

Wird die Spielberechtigung nach Absatz 2 Buchstabe d) nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, erfolgt Spielverlustwertung nach § 29 Spielordnung und eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung.

- (4) Der Spieler kann auch mit einem Ausdruck der Detailspielberechtigung mit dem BFV-Logo aus Pass-Online bei Spielen jeder Art eingesetzt werden. Der Einsatz eines Spielers ist maximal einundzwanzig Tage möglich, gerechnet ab

dem in dieser angegebenen Tag der Pass-Ausstellung. Danach verliert sie ihre Gültigkeit.

Zusätzlich muss der/die Mannschaftenverantwortliche die Identität des Spielers gegenüber dem Schiedsrichter bestätigen, der dies im Spielbericht unter "sonstige Vorkommnisse" zu vermerken hat.

Bei Einsätzen von A-Junioren in Herrenmannschaften gem. § 34 gelten nicht die vorstehend genannten Maßgaben, sondern die Bestimmungen des § 33 Nr. 7 Spielordnung.

- (5) Der Nachweis des Spielrechts kann nur mit einem Spielerpass, mit einer auf Antrag des Vereins vom Verband ausgestellten Spielrechtsbestätigung oder unter Vorlage eines Ausdrucks aus Pass-Online (vgl. Absatz 4) geführt werden.

§ 17 Einsatz in verschiedenen Mannschaften

Beim Einsatz eines Spielers in höher- und niederklassigeren Mannschaften der Altersklassen A- bis D-Junioren auf Großfeld eines Vereins gelten nachfolgende Bestimmungen. Im Kleinfeldspielbetrieb gelten die jeweiligen Richtlinien.

- (1) Grundsätzlich gilt:
- a) Die Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn der Einsatz in Mannschaften der gleichen Altersklasse erfolgt.
 - b) Die Bestimmungen finden dann keine Anwendung, wenn die niederklassigere Mannschaft außer Konkurrenz spielt.
 - c) Ein Einsatz eines Spielers in einer höherklassigeren Mannschaft ist nur dann zu berücksichtigen, wenn der Spieler in der ersten Halbzeit am Spiel teilgenommen hat.
 - d) Von den erstmals in der 2. Halbzeit eingesetzten Spielern können nur maximal 4 Spieler von der Einsatzbeschränkung für die niederklassigere Mannschaft befreit werden.
 - e) Es zählt nur der Einsatz in Verbandsspielen mit Ausnahme von Pokalspielen und Hallenmeisterschaftsspielen.
- (2) Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit in der höherklassigeren Mannschaft darf der Spieler innerhalb von 10 Tagen, maximal für zwei Spiele in der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse nicht mitwirken. Findet in diesem Zeitraum kein Verbandsspiel der niederklassigeren Mannschaft statt, gilt die Sperre jedoch auf jeden Fall für das nächste Verbandsspiel dieser Mannschaft.

- (3) Liegt zwischen dem Spiel der höherklassigeren Mannschaft, in dem der Spieler mitgewirkt hat, und dem nächstfolgenden Spiel der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse ein Zeitraum von mindestens 1 Monat, so ist der Spieler auf alle Fälle spielberechtigt.
- (4) Hat der Spieler an einem der letzten 4 Verbandsspiele der höherklassigeren Mannschaft in der ersten Halbzeit mitgewirkt, kann er in den Spielen der niederklassigeren Mannschaft der gleichen Altersklasse, die nach dem letzten Verbandsspiel der höherklassigeren Mannschaft stattfinden, nicht mehr mitspielen.
- (5) Die eingeschränkte Spielberechtigung gilt auch für Gruppen in denen ausschließlich nicht aufstiegsberechtigte Mannschaften spielen. In diesen Fällen dürfen bis zu 4 Spieler aus der höherklassigeren Mannschaft im nächstfolgenden Spiel der niederklassigeren oder weiteren unteren Mannschaften der gleichen Altersklasse eingesetzt werden.
- (6) Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen erfolgt eine Bestrafung nach § 77 Rechts- und Verfahrensordnung in Verbindung mit § 29 Spielordnung.
- (7) Für Vereine, deren A- und/oder B-Juniorenmannschaft in der Junioren-Bundesliga spielt, gelten abweichend die Bestimmungen des § 28 a) DFB-Jugendordnung.

§ 18 Spielleitung

Erscheint zu einem Verbandsspiel der eingeteilte Schiedsrichter nicht oder wird vom Schiedsrichterorgan ein Spiel nicht besetzt, muss dieses in jedem Fall als Verbandsspiel ausgetragen werden; eine Austragung als Freundschaftsspiel ist ausgeschlossen.

- (1) Bei Nichterscheinen des eingeteilten Schiedsrichters regelt sich die Übernahme der Spielleitung wie folgt:
 - a) Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, der keinem der beiden spielenden Vereine angehört.
 - b) Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, der Mitglied eines der beiden spielenden Vereins ist.
 - c) geeigneter Sportkamerad, der auch Mitglied eines der beiden spielenden Vereine sein kann.
 - d) sind mehrere geprüfte Schiedsrichter bzw. mehrere geeignete Sportkameraden anwesend, müssen sich die Vereine auf einen davon einigen.

Das Nichtantreten des eingeteilten Schiedsrichters und die Entscheidung über die Leitung sind im Spielbericht unter "sonstige Vorkommnisse" zu erfassen und von den Mannschaftsverantwortlichen zu bestätigen.

- (2) Bei Verbandsspielen, die durch die Schiedsrichter-Organen nicht mit Schiedsrichtern besetzt werden, hat der Gastverein das Recht zur Spielleitung. Nimmt der Gastverein dieses Recht nicht wahr, hat der Heimverein die Pflicht zur Spielleitung. Ein Schiedsrichter mit gültigem Ausweis, der auch Mitglied eines der beiden spielenden Vereine sein kann, hat in jedem Fall Vorrang.
- (3) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des elektronischen Spielberichts bogen bzw. die Einsendung des Spielberichts bogen ist - falls kein geprüfter Schiedsrichter das Spiel geleitet hat - immer der Heimverein verantwortlich.

§ 19 Genehmigungs-/Anzeigepflicht von Pokalrunden und -turnieren

- (1) Die Durchführung von privaten Pokalrunden und -turnieren bedarf einer mindestens 4 Wochen vorher beim zuständigen Jugendgruppenspielleiter zu beantragenden Genehmigung durch den BFV, sofern mehr als 15 Mannschaften in einer Altersklasse oder mehr als drei Mannschaften von außerhalb des BFV-Verbandsgebiets teilnehmen oder die Veranstaltung ganz oder teilweise den Namen eines in Konkurrenz zu einem BFV-Wirtschaftspartner stehenden Unternehmens trägt oder die Veranstaltung mehr als drei Spieltage umfasst. Die Erteilung der Genehmigung kann aus Gründen des Verbandsinteresses verweigert, von der Zahlung einer Gebühr oder einer Turnierabgabe oder von einer Einbeziehung des BFV in die Veranstaltungs- oder Ablauforganisation abhängig gemacht werden.

Im Übrigen haben die Veranstalter die Durchführung von privaten Pokalrunden und -turnieren, die über ein Wochenende hinausgehen, mindestens 4 Wochen vorher dem zuständigen Jugendgruppenspielleiter schriftlich anzuzeigen. Bei Pokalturnieren muss der veranstaltende Verein mit mindestens einer Mannschaft der jeweiligen Altersklasse beteiligt sein.

- (2) Für nationale und internationale Turniere gelten darüber hinaus die DFB-Richtlinien für Fußballveranstaltungen der Junioren.

§ 20 sonstige Bestimmungen

- (1) Bei jedem Spiel ist ein Spielbericht anzufertigen und, soweit es sich nicht um einen elektronischen Spielbericht handelt, dem zuständigen Jugendgruppenspielleiter spätestens am 2. Werktag nach dem Spiel zu übersenden.
- (2) Während eines Spieles können in allen Juniorenklassen bis zu 4 Spieler ausgewechselt werden. Der Wechsel kann nur während einer Spielruhe erfolgen. Vor Spielbeginn oder bei Spielantritt, spätestens unmittelbar nach Spielschluss kontrolliert der Schiedsrichter die Spielberechtigung. In allen

Spielklassen auf Bezirks- und Kreisebene können ausgewechselte Spieler auch wieder eingewechselt werden.

- (3) Die Trikots der Spieler in aufstiegsberechtigten Mannschaften müssen mit Rückennummern versehen sein, die sich von der Farbe der Spielkleidung deutlich abheben. Die Rückennummern der Spielertrikots müssen mit den Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen übereinstimmen.
- (4) Im Monat Juli können Spiele des alten Spieljahres noch ausgetragen werden.
- (5) Bei einem Vereinswechsel von A-Junioren sowie bei einem Wechsel von Spielern zu einem Verein der A-Junioren-Bundesliga bzw. B-Junioren-Bundesliga ist dabei § 32 Absatz 3 bzw. § 43 zu beachten.
- (6) Vor dem Spielbeginn sollen sich die Spieler zusammen mit dem Schiedsrichter (-team) auf das Feld begeben. Nachdem sich die Mannschaften in einer Reihe aufgestellt haben, soll die Gastmannschaft an der Heimmannschaft vorbeilaufen. Dabei begrüßen sich die Spieler einzeln per Handschlag oder Abklatschen.
- (7) Bei allen Spielen von Junioren im Verbandsgebiet des BFV kann ein Feldverweis auf Zeit mit einer Dauer von fünf Minuten ausgesprochen werden. Eine gelb/rote Karte kommt nicht zur Anwendung.
- (8) Am letzten Spieltag müssen die Spiele von aufstiegsberechtigten Mannschaften grundsätzlich zeitgleich ausgetragen werden.
- (9) Bei allen Spielen von Junioren im Verbandsgebiet des BFV sind in den verschiedenen Altersklassen folgende Ballgrößen vorgeschrieben:

Altersklasse	Ballgröße	Gewicht
U19 A-Junioren	5	420 – 445 gr.
U17 B-Junioren	5	420 – 445 gr.
U15 C-Junioren	5	420 – 445 gr.
U13 D-Junioren	5 Leichtspielball	350 gr.
U11 E-Junioren	5 Leichtspielball	290 gr.
U 9 F-Junioren	5 Leichtspielball	290 gr.
U 7 G-Junioren	4 Leichtspielball	290 gr.

In der Altersklasse der D-Junioren ist auf Groß- und Kleinfeld der Leichtspielball zu verwenden.

- (10) Bei Spielen auf einem Kleinfeld oder dem verkleinerten Großfeld sollen die Zuschauer das Regelspielfeld nicht betreten.
- (11) Die besonders erlassenen BFV-Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sind zu beachten.

§ 21 Spielerpass

- (1) Der Nachweis eines Spielrechts ist mit dem Spielerpass, einem Ausdruck aus Pass-Online (vgl. § 16 Absatz 4) oder mit einer vom Verband ausgestellten Spielrechtsbestätigung zu führen.
- (2) Der Spielerpass kann nur auf Antrag ausgestellt werden. Das vorgeschriebene Antragsformular muss das Datum sowie die Unterschriften des Spielers, des gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigten) und des Vereins beinhalten. Bei Junioren der Altersklassen E, F und G kann die Unterschrift des Spielers entfallen.
- (3) Wird der Antrag online gestellt, gilt § 41 Spielordnung entsprechend.
- (4) Die Beantragung eines Spielerpasses setzt die Mitgliedschaft im antragstellenden Verein voraus.
- (5) Jugendleiter bzw. Mannschaftsbegleiter haben das Recht, die Spielerpässe zu überprüfen, wenn kein Schiedsrichter mit gültigem Ausweis das Spiel leitet.
- (6) In der Altersklasse E-, F- und G ist die Unterschrift auf dem Spielerpass nicht erforderlich.

§ 22 Gastspielerlaubnis für Freundschaftsspiele

- (1) Für einzelne Spieler kann auf Antrag eine Gastspielerlaubnis zum Einsatz in Freundschaftsspielen für Mannschaften eines anderen Vereins, für den der Spieler kein Spielrecht hat, erteilt werden, wenn
 - a) die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den der Spieler Spielrecht hat, vorgelegt wird,
 - b) der Spieler nicht gesperrt ist bzw. keiner Wartezeit unterliegt,
 - c) der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet,
 - d) der Antrag spätestens 3 Tage vor dem Spieltermin schriftlich bei dem in Abs. 5 genannten Verantwortlichen eingereicht wird.
- (2) Bei Spielern aus einem anderen Nationalverband ist die Bestätigung des Nationalverbandes mit vorzulegen.

- (3) Bei Spielern aus einem anderen Nationalverband/Landesverband muss der antragstellende Verein dafür Sorge tragen, dass für den Spieler für das beantragte Spiel eine Sportversicherung besteht.
- (4) Für Spiele auf Großfeld kann eine Gastspielerlaubnis für höchstens fünf Spieler, für Spiele auf Kleinfeld oder in der Halle für höchstens drei Spieler beantragt werden.
- (5) Die Gastspielerlaubnis wird erteilt für Mannschaften:
 - a) der Bundesligen/Regionalliga vom Verbands-Jugendleiter,
 - b) der Bayern-/Landesligen vom zuständigen Spielleiter,
 - c) bis zur Bezirksoberliga vom Bezirks-Jugendleiter,
- (6) Diese Gastspielerlaubnis ist dem Schiedsrichter zusammen mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorzulegen.

Regelungen zum Vereinswechsel

§ 23 Allgemeine Vorschriften zum Vereinswechsel

- (1) Beim Vereinswechsel von Junioren mit Ausnahme des älteren A-Junioren-Jahrganges gelten nachstehende Bestimmungen. Für ältere A-Junioren gilt § 32.
- (2) Bestimmungen der Vereinssatzung haben bei einem Vereinswechsel auf die Erteilung des Spielrechts keinen Einfluss. Soweit vom abgebenden Verein Ansprüche jedweder Art gegen den Spieler geltend gemacht werden, handelt es sich um vereinsinterne Angelegenheiten im Sinne von § 6 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 24 Abmeldung

- (1) Will ein Spieler den Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden. Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gilt insoweit als Abmeldung.
- (2) Die Abmeldung muss per Einschreiben an die Postanschrift des Vereins erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum der Posteingangsbestätigung), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist vom Verein auf dem Spielerpass bestätigt oder er ist sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.
- (3) Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler, der Verbandsgeschäftsstelle oder dem neuen Verein den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum der

Posteingangsbestätigung (kein Freistempler, keine Internetbriefmarke). Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.

- (4) Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung. Daran ändert ein Widerruf der Abmeldung nichts; die Spielerlaubnis muss neu beantragt und erteilt werden.
- (5) Hinsichtlich der Online-Abmeldung wird nachfolgendes geregelt:
 - a) Die Online-Eingaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.
 - b) Die Abmeldung des Spielers kann über Spielplus/Antragstellung online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.
 - c) Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs/Zimbra über die Abmeldung informiert.

§ 25 Erteilung des Spielrechts für den neuen Verein

- (1) Die Erteilung des Spielrechts setzt voraus, dass neuer Verein und Spieler zusammen einen Antrag beim Bayerischen Fußball-Verband auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen. Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen. Wird der Vereinswechselantrag per Telefax gestellt, muss der Original-Vereinswechselantrag unter Hinweis auf das Telefax innerhalb von 3 Tagen nach dessen Aufgabe nachgereicht werden. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim BFV eingegangen sind oder wenn zumindest der Antrag auf Spielerlaubnis und der Nachweis der Abmeldung beim BFV vorliegen.
- (2) Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, muss der Verband den bisherigen Verein unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern (Passeinzugsverfahren). Wird der Pass nicht innerhalb dieser Frist eingereicht oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt

auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat. Im Falle der Fristversäumnis beim Pässeinzugsverfahren wird zudem gegen den säumigen Verein ein sportgerichtliches Verfahren eingeleitet und ungeachtet der hierdurch entstehenden Kosten hat der abgebende Verein die Pässeinzugsgebühr gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Finanzordnung zu entrichten.

- (3) Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Ist auf der Rückseite des Spielerpasses bei Zustimmung weder „Ja“ noch „Nein“ angekreuzt, wird für die Erteilung des Spielrechts immer eine Zustimmung angenommen. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nichtzustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des Fristendes der Wechselperiode. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe bedingungslos schriftlich erklärt hat. Die Vereinbarung muss mit dem Vereinsstempel versehen sein und die eigenhändigen Unterschriften des Spielers, dessen gesetzlichen Vertreters und des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bevollmächtigten Vereinsvertreters tragen. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 29 Abs. 4 festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag, sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- (4) Hinsichtlich der Online-Antragstellung wird Nachfolgendes geregelt:
- a) Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht- Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels Spielplus/Antragstellung online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist durch den abgebenden Verein deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.
 - b) Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der

Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in Spielplus eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins ist. In diesem Fall muss der abgebende Verein diese Daten auf dem Spielerpass/der Verlusterklärung durch Vereinsstempel und Unterschrift zuvor bestätigt haben.

- (5) Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der BFV bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.
- (6) Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und deutlich durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerfen. Die Einsendung des Spielerpasses an den BFV entfällt.
- (7) Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den BFV mittels Spielplus, entfällt die Einreichung des schriftlichen Passantrags. Mit dem Zeitpunkt der system-seitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim BFV als zugegangen.
- (8) Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels Spielplus, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von einem gesetzlichen Vertreter, von dem Spieler, unterzeichnet vorliegt.
- (9) Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, bei Volljährigen des Spielers, ist unwirksam.
- (10) Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Gegen den Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens durch die Passstelle Anzeige zu erstatten.
- (11) Ein Vereinswechselantrag kann nach der Unterzeichnung vom Verein sowie vom Spieler und bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter nur noch einvernehmlich widerrufen werden.
- (12) Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der

Verband die Spielerlaubnis für den neuen Verein unter Berücksichtigung der Sperrstrafen und Wartefristen nach §§ 28 mit 33.

- (13) Die Spielerlaubnis für Privatspiele wird frühestens ab dem Tag des Eingangs (Zugang innerhalb der Geschäftszeiten des Verbandes) der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt. Dies gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperiode.

§ 26 Allgemeines zu den Wartefristen für Verbandsspiele

- (1) Die beim Vereinswechsel einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst (§ 24 Abs.1, 2). Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.
- (2) Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist
- (3) Die Abkürzung einer Wartefrist ist grundsätzlich nicht zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Verbands-Jugendleiter oder der Verbands-Präsident die Wartefrist vom jüngeren A- bis zum G-Junioren-Bereich auf Antrag des Vereins verkürzen oder aufheben.
- (4) In den Fällen des § 31 entfallen die Wartefristen.

§ 27 Wechselperiode

- (1) Wenn die Abmeldung im Zeitraum vom 15.6. bis 15.7. eines Jahres erfolgt ist (§ 24 Abs. 1, 2), muss der Vereinswechselantrag sowie Abmeldenachweis bis zum 30.9. eines Jahres beim BFV eingehen. Nimmt ein Spieler an noch ausstehenden Verbandsspielen nach dem 15. Juli teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, gilt der 15. Juli als Abmeldetag. Voraussetzung dafür ist die Einsendung einer Ansetzungsbestätigung des zuständigen Jugendgruppenspielleiters zusammen mit den Vereinswechselunterlagen. Die Wartefristen sind in §§ 28, 29 geregelt.
- (2) Erfolgt ein Vereinswechsel außerhalb der Wechselperiode, ergeben sich die Wartefristen aus § 30.

§ 28 Wartefrist innerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung

- (1) Wechselt ein Spieler innerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung des abgebenden Vereins, so wird das Spielrecht für Verbandsspiele ab Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens ab 1.8. erteilt.

- (2) Wechselt ein Spieler der Altersklasse G, F oder E ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich. Das Spielrecht wird nach Abs. 1 erteilt.

§ 29 Wartefrist innerhalb der Wechselperiode ohne Zustimmung

- (1) Die Wartefrist für Verbandsspiele beträgt 3 Monate.
- (2) Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Wechselperiode kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungsentschädigung ersetzt werden. Diese Regelung gilt nur für die Juniorenaltersklassen von der jüngeren A- bis einschließlich der älteren D-Junioren.
- (3) Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaft bei Junioren des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Verbandsspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 15. Juni vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört. Gehört der Spieler in der neuen Saison dem älteren A-Junioren-Jahrgang an, gilt § 42 Spielordnung.
- (4) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern der älteren D-Junioren bis zu den jüngeren A-Junioren nach dem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (höchstens 6 Spieljahre bei Junioren) in welchem der Spieler dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren des älteren Jahrgangs und bei einem Vereinswechsel von jüngeren A-Junioren, der nach dem 15. Juni vollzogen wird, gilt § 42 Nr. 7 Spielordnung. Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A- Junioren und B- Junioren	Grundbetrag C- und ältere D- Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	€ 2.500	€ 1.500	€ 200
2. Bundesliga	€ 1.500	€ 1.000	€ 150
3. Liga	€ 1.250	€ 750	€ 125
Regionalliga Bayern	€ 1.000	€ 500	€ 100
Bayernliga	€ 750	€ 400	€ 50
Landesliga	€ 500	€ 300	€ 50

Bezirksliga	€ 400	€ 200	€ 50
Kreisliga	€ 300	€ 150	€ 50
Kreisklasse	€ 200	€ 100	€ 25
A-Klasse	€ 100	€ 50	€ 25
ab B-Klasse	€ 50	€ 25	€ 25

Der Nachweis der Bezahlung ist zusammen mit dem Passantrag und dem Spielerpass einzusenden.

- (5) Bei Vereinen ohne erste Herrenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle zugrunde zu legen. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften ist die Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herrenmannschaften des Stammvereins entscheidend.

§ 30 Wartefrist außerhalb der Wechselperiode

- (1) Wechselt ein Spieler außerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung seines Vereins, beträgt die Wartefrist 3 Monate.
- (2) Wechselt ein Spieler außerhalb der Wechselperiode ohne Zustimmung seines Vereins, beträgt die Wartefrist 6 Monate.

§ 31 Entfall der Wartefrist

- (1) Das sofortige Spielrecht wird erteilt,
- a) wenn ein Juniorenspieler nachweislich 6 Monate nicht mehr gespielt hat. Entsprechende Bestätigung des abgebenden Vereins ist zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis einzureichen. Eine später eingereichte Bestätigung wird nicht anerkannt.
- b) bei nachgewiesenem Umzug (Wechsel des Wohnortes oder des Hauptwohnsitzes innerhalb einer Ortschaft). Dabei muss der neue Verein dem neuen Hauptwohnsitz deutlich näher liegen als der bisherige Verein. Die Spielerlaubnis ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Umzugs zu beantragen.
- c) wenn sich der bisherige Verein oder dessen Fußballabteilung aufgelöst hat.

Dies gilt auch, wenn der Verein in einer Juniorenaltersklasse den Verbandsspielbetrieb eingestellt hat und auch in der nächsthöheren Juniorenaltersklasse am Verbandsspielbetrieb nicht teilnimmt.

Bei A-Junioren entfällt die Wartefrist, wenn der Verein in dieser Altersklasse mit keiner Mannschaft am Verbandsspielbetrieb teilnimmt oder diese zurückzieht.

Die Wartefrist entfällt nicht für solche Junioren, deren Abmeldung für die Zurückziehung einer Mannschaft mitursächlich war.

- d) wenn sich Vereine zusammenschließen und der Spieler für einen dieser Vereine Spielerlaubnis hatte. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Spielers vorzulegen. Wird der Vereinszusammenschluss rückgängig gemacht, müssen sich die Spieler innerhalb einer Frist von 8 Tagen gegenüber dem Verband verbindlich erklären, für welchen Verein sie Spielrecht haben wollen.
- e) wenn der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zustimmt und der Spieler für den neuen Verein noch kein Verbandsspiel (dies sind gemäß § 12 Nr. 2 Spielordnung alle vom Verband durchgeführten Spiele) bestritten hat.
- f) wenn ein Spieler während des Laufens einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat.
- g) wenn der Spieler innerhalb eines Monats nach Beginn seines Studiums zu einem ortsansässigen Verein wechselt.
- h) wenn der Spieler wegen Besuches einer Universität/Hochschule für eine bestimmte Zeit seinen Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein seines Studienortes gespielt hat und innerhalb eines Monats nach Beendigung seines Studiums/Semesters zu seinem alten Verein zurückkehrt. Der Nachweis ist unter Vorlage der Immatrikulierung und/oder der Exmatrikulierung zu erbringen.

§ 32 Besonderheiten bei älteren A-Junioren

Beim Vereinswechsel des in der neuen Saison älteren A-Junioren-Jahrganges gelten die Bestimmungen des Vereinswechsels der §§ 40 bis 44, 48 bis 52 Spielordnung sowie nachfolgende Bestimmungen.

(1)

- a) Für A-Junioren, die gemäß § 34 das Spielrecht für die Herrenmannschaften besitzen, gilt, dass sie bereits ab 01.07. in den Verbandsspielen der Herrenmannschaften mitwirken können, sofern das Verbandsspielrecht ab 01.08. des gleichen Jahres erteilt wurde. Ein gesonderter Spielrechtsnachweis dafür ist nicht erforderlich. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Spielordnung, insbesondere § 43 Spielordnung.

- b) In der Zeit vom 15.6. bis 15.7. kann das Spielrecht für den antragstellenden Verein nur erteilt werden, wenn er eine A-Juniorenmannschaft bzw. –Spielgemeinschaft für das neue Spieljahr gemeldet hat. In allen anderen Fällen muss eine solche am Spielbetrieb teilnehmen.
 - c) In begründeten Ausnahmefällen kann nach Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Bezirks-Jugendleiters der Verbands-Jugendleiter für einzelne Spieler Ausnahmen hierzu zulassen.
 - d) Mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen ist dabei zusätzlich eine Erklärung über die Teilnahme einer A-Juniorenmannschaft (-Spielgemeinschaft) am Verbandsspielbetrieb bzw. Meldung für das neue Spieljahr mit einzureichen.
 - e) Wenn der Spieler im abgebenden Verein keine Spielmöglichkeit bei den A-Junioren besitzt und der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt, kann der Vereinswechsel vollzogen werden.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1, Buchstabe b) und c) gelten nicht, wenn A-Junioren zu ihrem ursprünglichen Verein zurückwechseln. In diesem Fall hat der Antragsteller das Spielrecht in seinem Verein in den Altersklassen C- oder B-Junioren zu bestätigen und diese zusammen mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen einzusenden.
- (3) Erfolgt der Wechsel beim Ausscheiden aus der Juniorenklasse, so richtet sich die Spielgenehmigung nach den Wechselbestimmungen der Spielordnung. Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Verbandsspielen (dies sind gem. § 6 Absatz 2 alle vom BFV angesetzten Spiele) nach dem 30. Juni teil und meldet er sich innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, gilt der 30. Juni als Abmeldetag. Voraussetzung dafür ist die Einsendung einer Ansetzungsbestätigung des zuständigen Jugendgruppenspielleiters zusammen mit den Vereinswechselunterlagen.

§ 33 Internationaler Vereinswechsel

Für einen internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar. Für die Erteilung der Spielberechtigung bei einem internationalen oder zu bzw. von einem anderen Landesverband des DFB erfolgten Vereinswechsel gilt der § 21 DFB-Spielordnung i.V.m. §§ 3 ff. DFB-Jugendordnung sowie den „Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der A-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind“.

Sonstige Bestimmungen

§ 34 Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften

- (1) A-Junioren des älteren Jahrgangs können ab 1. Juli des laufenden Spieljahres in allen Herrenmannschaften eingesetzt werden. Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Junioren-Mannschaft ihres Vereins. Absätze 3 und 4, § 8 Absatz 4 und § 43 Absatz 3 sind zu beachten. Dies gilt auch bei Spielgemeinschaften.

Voraussetzungen hierfür sind:

- a) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters bei Junioren unter 18 Jahren,
 - b) ärztliches Attest über die Tauglichkeit im Herrenfußball bei Junioren unter 18 Jahren,
 - c) Junioren-Spielrecht für den Verein. Für die Erfüllung der Buchstaben a) und b) und die Aufbewahrung der entsprechenden Bestätigungen ist der Verein selbstverantwortlich.
- (2) Spieler nach Absatz 1 bei einer Junioren-Förder-Gemeinschaft haben nur für den im Spielerpass eingetragenen Stammverein das Sonder-Spielrecht. Voraussetzung dafür ist die schriftliche Zustimmung der Junioren-Förder-Gemeinschaft, die beim Stammverein vorliegen muss.
 - (3) Wegen des Einsatzes von Junioren in Herrenmannschaften können Verbandsspiele des betreffenden Vereins nicht abgesetzt werden. Die Junioren dürfen an einem Tag nur in einem Spiel (§ 6 Absatz 2) eingesetzt werden; der Einsatz in jedem weiteren Spiel ist unzulässig.
 - (4) Wird ein A-Junioren-Verbandsspiel nicht ausgetragen oder die A-Juniorenmannschaft zurückgezogen, kann das Sonder-Spielrecht vom Verbands-Jugendausschuss für die Spieler widerrufen werden, deren Einsatz bei einer Herrenmannschaft für den Spielausfall bzw. Rückzug der Mannschaft ursächlich war. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften kann das Sonder-Spielrecht für alle Stammvereine entzogen werden.

Eine Bestrafung des verantwortlichen Vereins wegen unsportlichen Verhaltens bleibt unberührt.

§ 35 Rechtsprechung

- (1) Die Rechtsprechung in Juniorenangelegenheiten wird von den zuständigen Sportgerichten nach den einschlägigen Bestimmungen in Satzung und Ordnungen vorgenommen.
- (2) Sind bei Verstößen im Juniorenspielbetrieb gleichzeitig Junioren und Erwachsene beteiligt, sind auch für die Erwachsenen die Jugend-Sportgerichte zuständig.

- (3) Für alle Vorkommnisse bei Spielen von Vereinen der Junioren-Bayernligen/Landesligen entscheidet in 1. Instanz das Sportgericht Bayern. Dies gilt auch für die Spiele gegen Herrenmannschaften.
- (4) Es können ergänzende Regelungen für jugendgerechte Auflagen bei Erziehungsmaßnahmen erlassen werden, insbesondere Auflagen zur Bewährung oder Wiedergutmachung.
- (5) Geldstrafen sind als Strafen und als Nebenfolgen für Junioren grundsätzlich unzulässig.

Einnahmen und Spielabrechnungen

§ 36 Platzverein

- (1) Bei Verbandsspielen verfügt der Platzverein über die Einnahmen.
- (2) Als Platzverein gilt auch der Verein, der gemäß § 59 Nr. 4.1 Spielordnung das Spiel auf dem Platz des Gegners austrägt.

§ 37 Spielabrechnung für Wiederholungs-, Entscheidungs- und Pokalspiele

- (1) Die Spielabrechnung obliegt dem Platzverein oder dem nach § 59 Nr. 4.1 Spielordnung vom Spielleiter bestimmten Verein. Die nach Abzug der entstandenen Kosten und Auslagen verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen) oder ein etwaiges Defizit werden grundsätzlich von den beteiligten Vereinen geteilt.
- (2) Wird in beiderseitigem Einvernehmen keine Platzkassierung vorgenommen, so trägt der Heimverein die Kosten für den Platzaufbau sowie die Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten und der Gastverein die angefallenen Fahrtkosten. Findet das Spiel auf neutralem Platz statt, werden die Kosten für Platzaufbau sowie die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten zwischen den beiden Spielpartnern aufgeteilt.

Eine Spielabrechnung findet dann nicht mehr statt.

- (3) Bei der Spielabrechnung können die nachfolgenden Kosten und Auslagen in Ansatz gebracht werden:
 - Die für den abrechnenden Verein gültige abzuführende Mehrwertsteuer.
 - 10 Prozent Platzmiete der ggf. um die Mehrwertsteuer verminderten Bruttoeinnahme, mindestens jedoch 35 €.
 - Auslagen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten.

- Tatsächliche Fahrtkosten für in Anspruch genommene Verkehrsmittel der reisenden Mannschaft, höchstens jedoch für 18 Personen bzw. 6 Pkw (Abrechnung entsprechend Absatz 4).
- (4) Bei der Anreise mit Privat-Pkw können 0,25 € je Kilometer in Ansatz gebracht werden.
 - (5) Alle Zuschauer der beteiligten Vereine müssen - außer bei Wiederholungsspielen - den vollen Eintrittspreis bezahlen.
 - (6) Soweit ein Juniorenpokal finanziell gesponsert wird, sind die jeweils ausgelobten Zuwendungen mit Ausnahme der Preisgelder zum Ausgleich der eigenen Ausgaben in die Spielabrechnung einzubringen.
 - (7) Die Spielabrechnung ist unmittelbar nach dem ausgetragenen Spiel vorzunehmen und von allen Beteiligten zu unterschreiben sowie dem zuständigen Spielleiter mitzuteilen.
 - (8) Bei Streitigkeiten über die Abrechnung entscheidet das zuständige Sportgericht.

§ 38 Auswahlspiele

- (1) Auswahlspiele gehen auf Rechnung des Verbandes.
- (2) Der Platzinhaber erhält 10 Prozent der ggf. um die Mehrwertsteuer verminderten Bruttoeinnahme, mindestens jedoch 35 € als Platzmiete.

Leistungsfußball

§ 39 Spielklassen

- (1) Im Abschnitt Leistungsfußball werden Regelungen für die BFV-Spielklassen A-, B- und C-Junioren-Bayernligen sowie die A- und B-Junioren-Landesligen getroffen. Soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind gelten die §§ 1 bis 38.
- (2) Regelungen zu den A- und B-Junioren-Bundesligen sowie zur C-Junioren-Regionalliga sind in den Satzungen und Ordnungen des SFV und DFB getroffen.
- (3) Die besonders erlassenen BFV-Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sind zu beachten.

§ 40 Feststellung der Meister

- (1) Der Tabellenerste nach Abschluss der Spielrunde der A- und B- Junioren-Bayernliga ist Bayerischer Meister.

- (2) Die beiden Gruppenmeister der C-Junioren- Bayernliga Nord und Süd spielen den Bayerischen Meister aus. Der Bayerische Meister wird in einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz ermittelt. Sollte an diesem Spiel eine nichtaufstiegsberechtigte Mannschaft beteiligt sein, so muss zur Ermittlung des bayerischen Aufsteigers zur C-Junioren-Regionalliga ein weiteres Entscheidungsspiel unter den beiden bestplatzierten aufstiegsberechtigten Vereinen der C-Junioren-Bayernliga Nord und Süd ausgetragen werden; im Übrigen gilt § 11 Absatz 11.

§ 41 Auf- und Abstieg – Spielklassen

Für die jeweiligen Spielklassen gelten die folgenden Auf- und Abstiegsregelungen.

Absatz (1) gilt auch für die anderen Absätze, soweit in den Absätzen (2) und (3) nichts anderes bestimmt wird.

(1) A- und B-Junioren-Bayernliga

- a) Die Meister der A- und B-Junioren Bayernliga steigen in die Bundesliga Süd/Südwest auf, soweit sie aufstiegsberechtigt sind, die Zulassungsvoraussetzungen des DFB erfüllt wurden und die Genehmigung des DFB schriftlich vorliegt. Verzichtet der Meister oder wird dieser vom DFB nicht zugelassen, kann nach der Platzierung in der Tabelle einer der nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereine aufsteigen, sofern dieser die Zulassung beim DFB beantragt und erhalten hat. § 19 DFB-Jugendordnung kommt zur Anwendung.
- b) Aus der A- und B-Junioren Bayernliga steigen jeweils drei Vereine in die Landesliga ab.
- c) Wird in der A- und B-Junioren Bayernliga nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 12 Vereinen überschritten, so erhöht sich die Zahl der Absteiger im folgenden Spieljahr entsprechend. Wird die Sollzahl unterschritten, ermitteln die nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Tabellenweiten – bei Verzicht die Tabellendritten – der Landesligen so viele Aufsteiger, bis die genannte Sollzahl wieder erreicht ist.

(2) C-Junioren Bayernliga Süd und Nord

- a) Der Sieger des Entscheidungsspieles gemäß § 40 Absatz 2 steigt in die Regionalliga Süd auf. Verzichtet der Sieger, erhält der Verlierer das Aufstiegsrecht.

Verzichtet auch dieser, wird ein Entscheidungsspiel um den Aufstieg zwischen den nächsten beiden aufstiegsberechtigten Vereinen der Gruppen Nord und Süd zur Ermittlung des Aufsteigers angesetzt.

Verzichten auch diese beiden Vereine, kann kein weiterer Verein mehr das Aufstiegsrecht einfordern (§ 7 Absatz 4 SFV-Spielordnung).

- b) Aus den beiden C-Junioren-Bayernligen steigen in der Regel 7 Vereine in die Bezirksoberliga ab. Die Anzahl von 7 Absteigern ergibt sich aus den jeweils drei letztplatzierten Vereinen jeder Spielgruppe und dem Verlierer aus einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz oder den Hin- und Rückspielen um den Klassenerhalt zwischen den beiden viertletzten Vereinen jeder Spielgruppe.

Diese Entscheidung muss vor Beginn der Saison getroffen und durch das zuständige Organ veröffentlicht werden. Wird vor der Saison keine Entscheidung über den Modus der Entscheidungsspiele getroffen, werden diese immer auf neutralem Platz ausgetragen.

- c) Wenn nach dem Vollzug der Auf- und Abstiegsregelung die Sollzahl von 24 Vereinen der C-Junioren-Bayernligen um einen Verein unterschritten wird, entfällt das Entscheidungsspiel der beiden viertletzten Vereine; die Anzahl der Absteiger wird in diesem Fall auf sechs Vereine reduziert.
- d) Wird in den C-Junioren-Bayernligen nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 24 Vereinen überschritten, erhöht sich die Zahl der Absteiger so lange um einen weiteren Verein, bis die Sollzahl wieder erreicht ist. Zwischen Vereinen mit dem gleichen Tabellenplatz in den einzelnen Spielgruppen findet die Entscheidung um Abstieg bzw. Klassenerhalt durch ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.
- e) Wird in den C-Junioren-Bayernligen die Sollzahl von 24 Vereinen um mehr als einen Verein unterschritten, werden die weiteren freien Plätze unter den nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereinen der Bezirksoberligen gemäß § 10 Absatz 8, Satz 2 ermittelt.
- f) Die Absteiger aus den C-Junioren-Bayernligen sind im nächsten Spieljahr in die für sie zutreffende Bezirksoberliga einzuteilen.

(3) A- und B-Junioren-Landesliga

- a) Aus den beiden Spielklassen der A- und B-Junioren Landesliga steigt der beste, aufstiegsberechtigte Verein der jeweiligen Altersklassen in die Bayernliga auf.
- b) Aus den Junioren-Landesligen steigen in der Regel 7 Vereine in die Bezirksoberliga ab. Die Anzahl von 7 Absteigern ergibt sich aus den jeweils drei letztplatzierten Vereinen jeder Spielgruppe und dem Verlierer aus einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz um den Klassenerhalt zwischen den beiden viertletzten Vereinen jeder Spielgruppe.

Wenn durch den Vollzug der Auf- und Abstiegsregelung die Sollzahl von 24 Vereinen je Altersklasse der Junioren-Landesliga um einen Verein unterschritten wird, entfällt das Entscheidungsspiel der beiden viertletzten Vereine; die Anzahl der Absteiger wird in diesem Fall auf sechs Vereine reduziert.

- c) Wird in der Junioren-Landesliga die Sollzahl von 24 Vereinen je Altersklasse um mehr als einen Verein unterschritten, werden die weiteren freien Plätze unter den nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Vereinen der Bezirksoberliga gemäß § 10 Absatz 8, Satz 2 ermittelt.
- d) Wird in der Junioren-Landesliga nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl von 24 Vereinen überschritten, erhöht sich die Zahl der Absteiger solange um einen weiteren Verein, bis die Sollzahl wieder erreicht ist. Zwischen Vereinen mit dem gleichen Tabellenplatz in den einzelnen Spielgruppen findet die Entscheidung um Abstieg bzw. Klassenerhalt durch ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

§ 42 sonstige Bestimmungen

- (1) Der Platzverein hat unbeschadet der Eigentumsverhältnisse zur Wahrung des Ansehens des Fußballsports und der ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Spiel zu sorgen. Er ist insbesondere verpflichtet, den umfassenden Schutz des Schiedsrichters, seiner Assistenten und der Spieler beider Mannschaften sicherzustellen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Pflichten hat sich der Verein bei jedem Verbandsspiel der im § 39 aufgeführten Spielklassen eines verantwortlichen Leiters des Ordnungsdienstes zu bedienen, der mit Name und Anschrift im ESB/Spielbericht einzutragen ist. Diesem ist zur Durchführung seiner Aufgaben ein ausreichender Ordnungsdienst zu unterstellen. Die Angehörigen des Ordnungsdienstes sind gut sichtbar als solche zu kennzeichnen. Der Ordnungsdienst hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er hat für den Vollzug der vom Schiedsrichter angeordneten Platzverweise zu sorgen.
 - b) Er hat betrunkenen oder mit Waffen oder ähnlichen Werkzeugen ausgerüsteten Besuchern den Zutritt zum Sportplatz zu verwehren.
 - c) Er hat Personen am Betreten des Platzes zu hindern, denen aufgrund eines Beschlusses eines Verbandsorgans oder durch Anordnung des Vereins der Zutritt verboten ist.
- (3) In diesen Bereichen des Leistungsfußballs kann der Betreuer nicht gleichzeitig als Leiter des Ordnungsdienstes fungieren.

- (4) Der Leiter des Ordnungsdienstes sowie der Betreuer sind im ESB einzutragen.
- (5) In allen Spielen des Leistungsfußballs gilt § 58 Nrn. 8 bis 10 Spielordnung (Technische Zone) entsprechend.

§ 43 Vereinswechsel Junioren-Bundesligen

- (1) Für den Vereinswechsel von A- und B-Junioren zur Erlangung einer Spielberechtigung in der A- bzw. B-Junioren-Bundesliga gelten für den Vereinswechsel des Amateurs die §§ 40 bis 44, 48 bis 52 Spielordnung und für den Vereinswechsel des Vertragsspielers sowie des Amateurs, der Vertragsspieler wird, die §§ 45 bis 47 Spielordnung. Ausgenommen davon sind die in § 42 Nr. 7 Spielordnung festgelegten Entschädigungen. Es gelten stattdessen die in § 27 Absatz 4 vorgesehenen Entschädigungen.
- (2) Im Übrigen gelten die §§ 28 - 30 DFB-Jugendordnung und die "Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der A- und B-Junioren, soweit sie nicht Regionalligen sind" des DFB.
- (3) Spieler der A- und B-Junioren-Bundesliga, die mit einer gelb-roten Karte oder in der Folge einer fünften gelben Karte einer Spielsperre des Deutschen Fußball-Bundes unterliegen sind auch für sämtliche Spiele in Mannschaften ihres Vereines gesperrt, die am Spielbetrieb im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbands teilnehmen.

§ 44 Sonder-Spielrecht in Herrenmannschaften

- (1) Aus Gründen der Talentförderung kann einzelnen Spielern der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Verbands-Jugendausschusses eine zusätzliche Spielerlaubnis gemäß § 6 DFB-Jugendordnung erteilt werden. Die Voraussetzungen des § 34 Absatzes 1 gelten in gleicher Weise; zusätzlich ist ein internistisch-allgemeinmedizinisches Tauglichkeitsattest analog § 23 Absatz 3 e) DFB-Jugendordnung dem BFV vorzulegen.
- (2) Darüber hinaus kann einzelnen Spielern der A-Junioren des jüngeren Jahrgangs in Ausnahmefällen unabhängig vom Alter mit Zustimmung des Verbands-Jugendausschusses eine zusätzliche Spielerlaubnis für die erste Amateurmansschaft seines Vereins erteilt werden, wenn diese Mannschaft mindestens der Bayernliga angehört. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann nur erteilt werden, wenn diese Mannschaft mindestens der Bayernliga angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer aktuellen Auswahl des DFB, einer BFV-Auswahl oder einem BFV-Nachwuchsleistungszentrum angehören oder eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7 b) DFB-Jugendordnung besitzen. Die Voraussetzungen des § 34 Absatz 1 gelten in gleicher Weise; zusätzlich ist ein

internistisch-allgemeinmedizinisches Tauglichkeitsattest analog § 23 Absatz 3 e) DFB-Jugendordnung dem BFV vorzulegen.

- (3) Die Genehmigung für Spieler nach Absatz 1 erteilt die Passstelle des Verbandes durch Eintragung des vorzeitigen Herren-Spielrechts in den Spielerpass des Spielers. Nur mit zusätzlich eingetragenen, vorzeitigem Herren-Spielrecht besteht Spielerlaubnis für die erste und/oder zweite Amateur-Mannschaft.
- (4) Die Regelungen des § 34 Absatz 4 gelten in gleicher Weise.
- (5) Bei Lizenzvereinen ist zusätzlich § 6 Nr. 2 DFB-Jugendordnung zu beachten.

§ 45 Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga und der Junioren-Bundesliga

Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nr. 7.1 DFB-Spielordnung und § 7a) DFB-Jugendordnung.

Mit B- und A-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen und der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („3+2 Modell“) und können ab dem 1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, beim Landesverband angezeigt werden. Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem BFV sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen.

§ 46 BFV-Nachwuchsleistungszentren

Für den Spielbetrieb der BFV-Nachwuchsleistungszentren kann der Verbandsjugend-Ausschuss gesonderte Regelungen treffen.

Breitenfußball

§ 47 Spielklassen

- (1) Im Abschnitt Breitenfußball werden Regelungen für die BFV-Spielklassen A-, B-, C- und D-Junioren-Bezirksoberligen, -Kreisligen, -Kreisklassen, -Gruppen

sowie E-, F- und G-Juniorenspielgruppen getroffen. Soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind gelten die §§ 1 bis 38.

- (2) Für die Spiele auf Kleinfeld gelten die jeweiligen Kleinfeldrichtlinien.
- (3) Die gesondert erlassenen BFV-Richtlinien und Durchführungsbestimmungen sind zu beachten.
- (4) Auf Gruppenebene kann der Kreis-Jugendausschuss mit Genehmigung des Bezirks-Jugendausschusses andere Spielformen einführen. Es ist in einem Spieljahr nur ein Aufstieg möglich.

§ 48 Feststellung der Meister

- (1) Der Meister der Junioren-Bezirksoberliga ist Bezirksmeister; der Meister der Junioren-Kreisliga ist Kreismeister.
- (2) Bei zwei Junioren-Kreisligen gilt für die Meisterermittlung die Regelung der C-Junioren-Bayernliga analog.
- (3) § 10 Absatz 11 findet im Kleinfeld keine Anwendung, hier werden bei punktgleichen Vereinen auf dem ersten Platz alle als Gruppensieger gewertet.
- (4) Meldet ein Verein in der Normalgruppe (Großfeld) weitere Mannschaften einer Altersklasse zum Verbandsspielbetrieb an, können diese in Konkurrenz, aber nur eine davon mit Aufstiegsrecht zugelassen werden.
 - Die Einteilung muss in unterschiedliche Spielgruppen erfolgen.
 - Der Antrag ist zeitgleich mit der Abgabe des Meldebogens (letzter Tag der Meldefrist) an den Kreis-Jugendleiter zu stellen. Gleichzeitig muss erklärt werden, welche Mannschaft das Aufstiegsrecht wahrnehmen soll.
 - Diese aufstiegsberechtigte Mannschaft zählt im Sinne des § 17 Absätze 1 – 5 höherklassige Mannschaft. Die nichtaufstiegsberechtigten Mannschaften werden als n. a. (nicht aufstiegsberechtigt) gekennzeichnet.

§ 49 Auf- und Abstieg – Spielklassen

Für die jeweiligen Spielklassen gelten die folgenden Auf- und Abstiegsregelungen.

§ 41, Absatz 1 gilt auch für alle anderen Spielklassen, soweit hier in den Absätzen 1 bis 4 nichts anderes bestimmt wird.

- (1) Junioren-Bezirksoberliga

Aus der Junioren-Bezirksoberliga steigen bis zu 4 Mannschaften ab. Die Aufstiegsberechtigten der Junioren-Kreisligen haben Aufstiegsrecht, gegebenenfalls sind Entscheidungsspiele auszutragen. Die festgelegte

Sollzahl soll nicht über- oder unterschritten werden; die Sollzahl soll im folgenden Spieljahr wieder hergestellt werden.

(2) Junioren-Kreisliga

- a) Aus der Kreisliga steigen bis zu 4 Mannschaften ab.
- b) Bei zwei Kreisligen ermitteln die beiden bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften in einem Entscheidungsspiel den Aufsteiger. Die Sollzahl soll nicht über- oder unterschritten werden; die Sollzahl soll im folgenden Spieljahr wieder hergestellt werden.
- c) Beim Fehlen einer Junioren-Kreisklasse ermitteln die Meister der entsprechenden Juniorengruppen den Aufsteiger.

(3) Junioren-Kreisklasse

- a) Aus der Kreisklasse steigen bis zu 4 Mannschaften je Spielgruppe ab.
- b) Bei mehreren Kreisklassen ermitteln die bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften - eventuell in Entscheidungsspielen - die Aufsteiger.

(4) Junioren-Spielgruppen

Bei mehreren Junioren-Spielgruppen ermitteln die bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften - eventuell in Entscheidungsspielen - die Aufsteiger.

§ 50 sonstige Bestimmungen

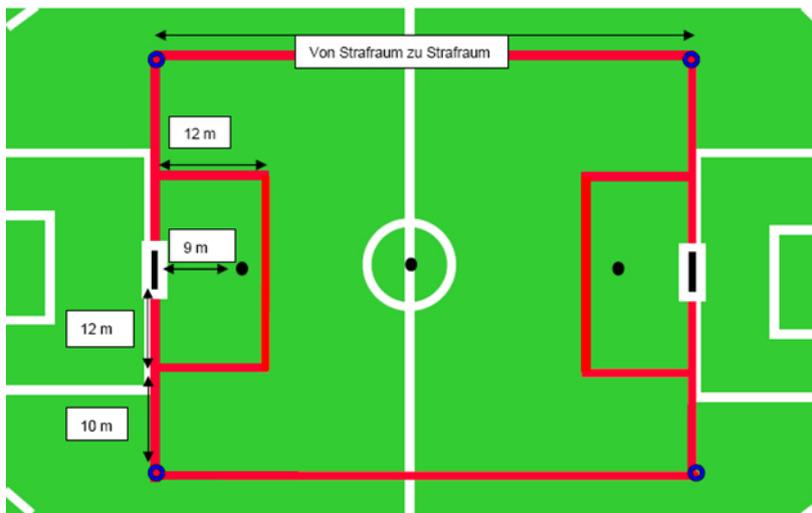
- (1) Jede Juniorenmannschaft muss von einer hierfür geeigneten Person betreut und beaufsichtigt werden. Der Betreuer des Platzvereins hat auch die Aufgaben eines Leiters des Ordnungsdienstes gemäß § 42 Absatz 2 zu übernehmen, soweit auf dem Spielberichtsbogen keine abweichende Person für den Ordnungsdienst eingetragen ist.
- (2) In allen Spielen des Breitenfußballs gilt § 58 Nrn. 8 bis 10 Spielordnung (Technische Zone) nicht.

§ 51 Verkleinertes Spielfeld / Kleinspielfeld

- (1) Die Altersklasse der D-Junioren spielt im normalen Großfeld auf einem verkleinerten Spielfeld von Strafraum zu Strafraum (siehe Grafik unten); Die Seitenauslinien des verkleinerten Spielfeldes sind vom 12 m Strafraum im Abstand von 10 m nach außen zu markieren. Der Strafraum ist 12 m im Rechteck um das Tor zu kennzeichnen. Der Strafstoßpunkt ist 9 m von der Torlinie im Strafraum zu kennzeichnen. Die Torgröße wird auf 5 m x 2 m festgelegt. Die Linienkennzeichnung kann mit flachen Hütchen durchgeführt werden.

Es nehmen 9 Spieler pro Mannschaft am Spiel teil. Einer davon muss der Torwart sein. Es kommen die Spielregeln und Spielbestimmungen des Großfeldes zur Anwendung.

- (2) Die Spiele der E- und F-Junioren werden grundsätzlich auf Kleinfeld mit 7 Spielern pro Mannschaft durchgeführt. In der Altersklasse der G-Junioren können Mannschaften mit 4 bis 7 Spielern gebildet werden.
- (3) Es können in allen Altersklassen der A-Junioren bis zu den D-Junioren Kleinfeldmannschaften gebildet werden. Diese Kleinfeldmannschaften können nur in Kleinfeldspielrunden ohne Aufstiegsmöglichkeit am Spielbetrieb teilnehmen.
- (4) Zweite Mannschaften können zusätzlich zu einer Großfeldmannschaft der Altersklasse der A- bis D-Junioren am Spielbetrieb im Kleinfeld teilnehmen.
- (5) Im Übrigen gelten die vom BFV gesondert erlassenen Richtlinien für den Kleinfeldfußball (A- bis C-Junioren, D- bis F-Junioren und G-Junioren).



Spielfeldanordnung U 13-Junioren Spieleranzahl 9:9

§ 52 Spielgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen zwei oder mehreren Vereinen ist in allen Altersklassen zulässig. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass Vereine wegen Spielermangel keine eigene Juniorenmannschaft bilden können. Bei den zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet nur der federführende Verein über den elektronischen Meldebogen im Internet bis zum festgesetzten Abgabetermin die Spielgemeinschaft für die neue Saison an. Bei Genehmigung durch den Kreis-Jugendleiter erhält der Verein eine Bestätigungskarte. Diese gilt nur für das laufende Spieljahr.
- (2) Wechseln Spieler innerhalb einer Spielgemeinschaft zu einem an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein, so unterliegen sie den allgemeinen Wechselbestimmungen.

- (3) Für alle Vorfälle haftet jeweils der federführende Verein einer Spielgemeinschaft.
- (4) Im Übrigen gelten die vom BFV gesondert erlassenen Richtlinien für die Bildung von Junioren-Spielgemeinschaften.

§ 53 Zusatzspielrecht

- (1) Grundsätzlich kann für jeweils maximal 2 Spieler eines Vereins ein Zusatzspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

Der Verein nimmt in der Altersklasse des Spielers mit keiner Mannschaft oder Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil.

Der aufnehmende Verein nimmt auf Kreis- oder Bezirksebene am Spielbetrieb teil.

- (2) Ein Verein kann in einem Spiel/Turnier maximal 4 Spieler anderer Vereine mit Zusatzspielrecht einsetzen.
- (3) Das zusätzliche Spielrecht beinhaltet nicht das Sonderspielrecht nach § 27 für Herrenmannschaften des aufnehmenden Vereins.
- (4) Den Antrag für die Ausstellung eines Zusatzspielrechts muss der Verein des Spielers beim Bezirks-Jugendleiter stellen. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des aufnehmenden Vereins beizulegen.
- (5) Das zusätzliche Spielrecht wird von dem vom Bezirks-Jugendausschuss beauftragten Mitglied erteilt und die Genehmigung dem Verein übersandt.
- (6) Ein Zusatzspielrecht kann vom Bezirks-Jugendausschuss für den Fall widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

§ 54 Zweitspielrecht

- (1) Für Jugendliche, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln (bspw. Schüler in Internaten, Auszubildende, Jugendliche getrennt lebender Erziehungsberechtigten) kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV erteilt werden, wenn der Zweitverein mit seiner Juniorenmannschaft maximal auf Bezirksebene am Spielbetrieb teilnimmt. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 30 Kilometer (kürzeste Fahrtstrecke).
- (2) Das Zweitspielrecht kann nur in der Altersklasse des Spielers erteilt werden, der dieser zum Zeitpunkt der Antragstellung angehört. Die Regelungen des §

34 Jugendordnung zum Sonderspielrecht in Herrenmannschaften kommen für das Zweitspielrecht nicht zur Anwendung.

- (3) Ein Verein kann für maximal 2 Spieler ein Zweitspielrecht erhalten.
- (4) Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein mittels Passantrag bei der Passabteilung des BFV stellen. Dem Antrag sind
 - die Einverständniserklärung des Stammvereins und
 - die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

und soweit zutreffend eine entsprechende Bestätigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte beizufügen.

- (5) Ein Einsatz des Spielers kann in beiden Vereinen erfolgen, er darf jedoch an einem Wochenende nur für einen Verein (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) spielen.
- (6) Ein Einsatz des Spielers in Entscheidungs- und Relegationsspielen beim Zweitverein ist ausgeschlossen.
- (7) Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des zum Zeitpunkt der Erteilung bestehenden Erstspielrechts ab.
- (8) Für den Wechsel eines Zweitspielrechtes gibt es keine Wartefrist.
- (9) Ausgesprochene persönliche Strafen (mittels Feldverweis auf Dauer, Sportgerichtsurteil etc.) entfalten Wirkung sowohl für Spiele des Stamm- als auch Zweitvereins.